

Gemeindeordnung

Der Politischen Gemeinde

Schlatt ZH



Totalrevision – Synoptische Darstellung

**Vorberatende
Gemeindeversammlung
vom 17. Juni 2021**

Vorbemerkungen

Das per 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) sowie die Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) führt dazu, dass die Gemeinden ihre Gemeindeordnung bis zum 1. Januar 2022 überarbeiten und den geänderten rechtlichen Vorgaben anpassen müssen.

Die vorliegend überarbeitete Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH basiert im Wesentlichen auf der Mustergemeindeordnung für Versammlungsgemeinden des Gemeindeamtes des Kantons Zürich in der dritten Fassung. Sie enthält Bestimmungen für eine zeitgemässe Gemeindeordnung. Diese dritte überarbeitete Fassung der Mustergemeindeordnung (Stand Mai 2020) berücksichtigt die aktuellen Änderungen des übergeordneten Rechts, das heisst insbesondere die Totalrevision des Gemeindegesetzes, dessen Teilrevisionen 2019. Das neue Recht bietet den Gemeinden vor allem bei der Organisation der Behörden und Verwaltung mehr Gestaltungsspielraum.

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz führen für die Gemeindevorsteherchaft den Begriff "Gemeindevorstand" ein. Die GO kann jedoch für den Gemeindevorstand eine andere Bezeichnung festlegen (§ 5 Abs. 2 GG). Die Gemeinden können somit weiterhin die in der Praxis übliche Bezeichnung "Gemeinderat" für ihre Vorsteherchaft verwenden, wenn sie dies in ihrer GO entsprechend vorsehen. Der Gemeinderat sieht eine solche Regelung nicht als notwendig an.

Im Weiteren sind seit dem 1. Juni 2019 die Gemeinden nicht mehr verpflichtet, den Gemeindesteuerfuss so festzusetzen, dass die Erfolgsrechnung des Budgets mittelfristig ausgeglichen ist. Aufwand und Ertrag sollen im Grundsatz jährlich ausgleichend budgetiert werden. Die Gemeinden können jedoch freiwillig den mittelfristigen Ausgleich in der Gemeinde einführen. Auf diese Einführung soll verzichtet werden.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| Abs. | Absatz |
| altGO | geltende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH |
| Art. | Artikel |
| Bst. | Buchstabe |
| bzw. | beziehungsweise |
| d.h. | das heisst |
| etc. | et cetera |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| GG | Gemeindegesetz (LS 131.1) |
| GO | Gemeindeordnung |
| GPR | Gesetz über die Politischen Rechte (LS 161) |
| inkl. | inklusive |
| lit. | Litera |
| KV | Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) |
| LS | Loseblattsammlung Kanton Zürich |
| MuGO | Mustergemeindeordnung |
| nGO | neue Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schlatt ZH |
| vGG | Gemeindeverordnung (LS 131.11) |
| z.B. | zum Beispiel |
| Ziff. | Ziffer |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|---|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 1. Allgemeine Bestimmungen | |
| <p>Art. 1 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.</p> | | <p>Art. 83-89 KV, §§ 2-5 GG. Die Grundzüge der Kompetenzordnung müssen in der GO geregelt werden. Die übrige Behörden- und Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in Erlassen geregelt (§§ 44, 45 Abs. 2, 48 Abs. 2, 50 Abs. 2 GG).</p> <p>Siehe bisheriger Art. 3</p> |
| <p>Art. 2 Gemeindeart</p> <p>Schlatt ZH bildet eine politische Gemeinde.</p> | <p>Art. 1 Gemeindeart</p> <p>Schlatt bildet eine politische Gemeinde im Sinne des Zürcher Gemeindegesetzes.</p> | |
| <p>Art. 3 Zweck und Aufgaben</p> <p>¹ Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bevölkerung.</p> <p>² Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p> | <p>Art. 2 Zweck und Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde wahrt ihre Unabhängigkeit und fördert das harmonische Zusammenleben der Bevölkerung.</p> <p>Sie besorgt die Aufgaben, die ihr durch das übergeordnete Recht übertragen sind und die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.</p> | <p>Die Mustergemeindeordnung schlägt keinen Artikel wie bisherigen Art. 2 vor. Die Werte haben weiterhin Gültigkeit und sollen als explizite Bekennung auch in der neuen Gemeindeordnung aufgeführt werden.</p> |
| | <p>Art. 3 Gemeindeordnung</p> <p>Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.</p> | <p>Art. 3 wird neu als Art. 1 geführt.</p> |
| | <p>Art. 4 Amtsbezeichnungen</p> <p>Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen</p> | <p>Die Mustergemeindeordnung sieht keinen Hinweis vor. Es werden in der neuen Fassung geschlechterneutrale Formulierungen oder Paarformen (die Präsidentin bzw. der Präsident)</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|---|--|
| | aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiden Geschlechts offen. | verwendet. Aus diesem Grund kann auf eine Erwähnung verzichtet werden. |
| | <p>Art. 5 Zweckverbände</p> <p>Zur Besorgung einzelner Aufgaben der Gemeindeverwaltung kann sich die Gemeinde an Zweckverbänden mit anderen Gemeinden beteiligen (§ 7 Gemeindegesetz).</p> | <p>Das Gemeindegesetz stellt den Gemeinden neu eine breite Palette von Rechtsformen für die Zusammenarbeit zur Verfügung. Eine Gemeinde kann mit anderen Gemeinden entweder gestützt auf eine vertragliche Beziehung (Anschluss- oder Zusammenarbeitsvertrag) oder durch die gemeinsame Schaffung eines Rechtsträgers (Zweckverband, gemeinsame Anstalt, juristische Person des Privatrechts) zusammenarbeiten (§§ 71 ff. GG). Die Erwähnung des «Zweckverbandes» wie in der bisherigen Fassung ist somit nicht zu übernehmen.</p> |
| II. Die Stimmberechtigten | 2. Die Stimmberechtigten | |
| Politische Rechte | | |
| <p>Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> | <p>Art. 6 Politische Rechte</p> <p>Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung, des Gesetzes über die politischen Rechte und des Gemeindegesetzes.</p> <p>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte im Rahmen dieser Gemeindeordnung in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p> | <p>Abs. 1: Art. 22 KV, §§ 2 f. GPR, §§ 14 ff. GG. Die politischen Rechte ausüben kann, wer über das Schweizer Bürgerrecht verfügt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und im betreffenden Gemeinwesen politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Das Recht auf die Einreichung von Wahlvorschlägen ist zu erwähnen, da in der GO das Verfahren der stillen Wahl vorgesehen ist (siehe Art. 8).</p> |
| <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin oder der Friedensrichter und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen.</p> | <p>Art. 7 Wohnsitzpflicht</p> <p>Als Mitglied einer Behörde gemäss Art. 12 Ziff. 1–3 ist wählbar, wer in der Gemeinde politischen Wohnsitz hat.</p> | <p>Abs. 2: Einzig für die Wahl in den Gemeinderat ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Voraussetzung (§ 23 Abs. 2 GPR). Für die Wahl in andere Organe der Gemeinde (§ 10 GPR), kann die GO den politischen Wohnsitz in der Gemeinde oder im Kanton vorschreiben. Fehlt</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|--|--|---|
| | <p>Als Betreibungsbeamter/Gemeindeammann sowie Friedensrichter ist wählbar, wer im Kanton Zürich politischen Wohnsitz hat.</p> <p>Gibt das Mitglied einer Behörde gemäss Art. 12 Ziff. 1–3 den politischen Wohnsitz in der Gemeinde auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Beendigung der Amtsdauer, sofern die betroffene Behörde dem zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist.</p> | <p>eine Regelung, so ist in diese Organe (auch eigenständige Kommissionen) auch wählbar, wer ausserhalb des Kantons Wohnsitz hat (§ 23 Abs. 3 GPR bzw. Art. 40 Abs. 1 Satz 2 KV als lex specialis zu Art. 22 KV).</p> <p>Der Gemeinderat erachtet die deklaratorische Nennung der gesetzlichen Vorgaben als sinnvoll. Nur ein Auslassen der Regelung ist nicht zweckmässig.</p> |
| <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p> | <p>Art. 8 Initiativrecht</p> <p>Alle Stimmberechtigten können über einen in die Befugnis der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallenden Gegenstand eine Initiative stellen.</p> <p>Das Initiativbegehren enthält den Wortlaut und eine kurze Begründung der Initiative sowie Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees.</p> <p>Werden durch den Initianten oder das Initiativkomitee Unterschriften gesammelt, enthält die Unterschriftenliste folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Titel, den Wortlaut und die Begründung der Initiative 2. eine vorbehaltlose Rückzugsklausel 3. Name und Adresse des Initianten oder der Mitglieder des Initiativkomitees <p>Initiativen werden dem Gemeinderat eingereicht. Dieser prüft, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig und ob die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zur Behandlung des Gegenstandes zuständig sind. Ist das nicht der Fall, stellt der Gemeinderat</p> | <p>Abs. 3: Art. 86 KV, §§ 146 ff. GPR (Initiativrecht), § 17 GG (Anfrage-recht).</p> <p>Zusammenfassung der bisherigen Artikel 8 und 9.</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|-----------------|---|-------------|
| | <p>dies mit begründendem Beschluss fest. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Sind die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne zuständig und ist die Initiative gültig, legt der Gemeinderat die Initiative mit seinem Antrag der nächsten Gemeindeversammlung oder an der Urne vor. Wird die Initiative weniger als einen Monat vor einer Gemeindeversammlung eingereicht, wird die Initiative an der übernächsten Gemeindeversammlung behandelt.</p> <p>Der Initiant oder ein Mitglied des Initiativkomitees begründet den Antrag mündlich an der Versammlung.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Versammlung einen Gegenvorschlag in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes unterbreiten.</p> <p>Der Initiant oder die Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees können die Initiative bis zum Beschluss der Gemeindeversammlung über das Initiativbegehren zurückziehen.</p> <p>Art. 9 Anfragerecht</p> <p>Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse in der Gemeindeversammlung eine Anfrage an den Gemeinderat zu stellen.</p> <p>Die Anfragen sind spätestens 10 Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.</p> <p>Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und</p> | |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|--|--|--|
| | Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt. | |
| | | |
| | 3. Urnenwahl und -abstimmung | |
| 2. Urnenwahlen und -abstimmungen | | |
| <p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p> | <p>Art. 10 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> | Neufassung gemäss Mustergemeindeordnung. |
| | <p>Art. 11 Veröffentlichung / Wahl- und Abstimmungsunterlagen</p> <p>Die Anordnung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen wird mindestens 4 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstag veröffentlicht. Die Gemeinde stellt den Stimmberechtigten die Wahl- und Abstimmungsunterlagen mindestens 3 Wochen vor dem Wahl- und Abstimmungstag zu.</p> | Dieser Artikel entfällt. Die Fristen sind übergeordnet im Gesetz über die politischen Rechte (§§ 57 Abs.2, bzw. 62 Abs. 1) geregelt. |
| <p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>a. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeindevorstands,</p> | <p>Art. 12 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <p>1. die Mitglieder und das Präsidium des Gemeinderates</p> | |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|--|---|
| <p>b. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</p> <p>c. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.</p> | <p>2. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungsprüfungskommission</p> <p>3. (aufgehoben)</p> <p>4. der Friedensrichter</p> | |
| <p>Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen</p> <p>Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p> | <p>Art. 13 Erneuerungswahlen (stille Wahl / leere Wahlzettel)</p> <p>Für die Erneuerungswahlen nach Art. 12 gelten die §§ 48–56 des Gesetzes über die politischen Rechte. Durch amtliche Veröffentlichung setzt der Gemeinderat eine Frist von 40 Tagen an, um Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge können eingesehen werden.</p> <p>Die Vorschläge werden nach Ablauf der Frist veröffentlicht. Gleichzeitig wird eine neue Frist von 7 Tagen angesetzt, innert welcher Vorschläge zurückgezogen, aber auch neue eingereicht werden können.</p> <p>Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, als Stellen zu besetzen sind. Jede Person darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein.</p> <p>Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden.</p> <p>Der Gemeinderat erklärt die Vorgesprochenen als gewählt, wenn:</p> <p>1. gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen wurden, als Stellen zu besetzen sind, und</p> | <p>Die stille Wahl, subsidiär Wahl mit leeren Wahlzetteln, richtet sich nach §§ 48-54 des Gesetzes über die politischen Rechte.</p> <p>Auf ausdrückliche Wiedergabe der übergeordneten gesetzlichen Vorgaben wird verzichtet.</p> <p>Das Recht der Stimmberechtigten Wahlvorschläge einzureichen, wird neu unter Art. 4 Abs. 1 erwähnt.</p> <p>Da die Erneuerungs- und Ersatzwahlen nach demselben Verfahren (stille Wahl/leere Wahlzettel) durchgeführt werden, kann auf Unterteilung in Erneuerungswahlen (bisher Art. 13) und Ersatzwahlen (bisher Art. 14) verzichtet werden. Diese werden neu in einem Artikel mit Titel «Erneuerung- und Ersatzwahlen» zusammengefasst.</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|---|---|
| | <p>2. die zunächst Vorgeschlagenen mit den definitiv Vorgeschlagenen übereinstimmen</p> <p>Für die nicht besetzten Stellen wird ein Wahlgang mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.</p> <p>Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Wahl mit einem leeren Wahlzettel durchgeführt.</p> <p>Art. 14 Ersatzwahlen (stille Wahl / leere Wahlzettel)</p> <p>Für die Ersatzwahlen der in Art. 12 genannten Organe gelten die §§ 48–56 des Gesetzes über die politischen Rechte sowie Art. 13 dieser Gemeindeordnung.</p> | |
| <p>Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, b. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, c. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, d. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen | <p>Art. 15 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung 2. die Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und die Zusatzkredite oder die entsprechenden Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 1 000 000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 100 000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben. | <p>Art. 8 lit. a nGO: Art. 89 Abs. 2 KV. Sowohl Total- als auch Teilrevisionen der GO sind wie bisher von den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen.</p> <p>Art. 8 lit. b nGO: Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Es werden keine Veränderung der bisherigen Beitragsgrenzen vorgenommen.</p> <p>Art. 8 lit. c nGO: Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, weitere Werke).</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|-------------|--|
| <p>Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,</p> <p>e. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>f. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>g. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>h. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p> | | <p>Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Ob im konkreten Fall eine erhebliche Ausgliederung vorliegt, ist auch abhängig von der Grösse und Finanzstärke einer Gemeinde. Ist die Ausgliederung nicht von erheblicher Bedeutung, ist die Gemeindeversammlung zuständig (Art. 14 lit. c nGO).</p> <p>Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).</p> <p>Art. 8 lit. d nGO: Gemäss § 79 GG. Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung. Ebenso hat die Abstimmung über die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit in Form einer juristischen Person des Privatrechts (z.B. AG, Verein, GmbH) an der Urne zu erfolgen. Der Gründungsvertrag und die nachfolgenden Änderungen zur Bildung einer gemeinsamen Anstalt sind ebenfalls an der Urne zu beschliessen. Diese Rechtsgrundlagen sind dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 80 GG).</p> <p>Art. 8 lit. e nGO: Gemäss § 78 Abs. 1 GG. Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung,</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|-----------------|-------------|---|
| | | <p>unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht (§ 78 Abs. 1 lit. a GG). Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen. Hoheitliches Handeln liegt grundsätzlich vor, wenn der Einzelne in einem Unterordnungsverhältnis zur Gemeinde steht und diese einseitig (von oben herab) in die Rechte des Einzelnen eingreift (z.B. polizeilicher Eingriff, Gebührenverfügung, Anordnung und Durchführung einer Enteignung, Zwangsvollstreckung). Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen der Organe.</p> <p>Art. 8 lit. f nGO: Art. 84 Abs. 1 und 3 KV, § 153 GG. Zusammenschlüsse mit anderen Gemeinden bedürfen zwingend der Urnenabstimmung. Darunter fallen sowohl die Grundsatzabstimmungen über Zusammenschlüsse als auch die Abstimmungen über Zusammenschlussverträge (§ 153 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 GG). Schliessen sich die Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammen (Kombinationsfusion), unterliegt der Beschluss über die GO der neuen Gemeinde zudem der Urnenabstimmung gemäss Ziff. 1.</p> <p>Art. 8 lit. g nGO: Gemäss § 162 GG. Von erheblicher Bedeutung sind Gebietsänderungen insbesondere, wenn sie die Fläche einer Gemeinde in grossem Umfang verändern (verkleinern oder vergrössern), für die Zukunft der Gemeinde erhebliche politische, finanzielle und gesellschaftliche Auswirkungen haben oder die Identität der Gemeinde berühren. Neben der Fläche ist die Bevölkerungszahl ein entscheidendes Kriterium. Politische Gemeinden</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|---|---|--|
| | | <p>und Schulgemeinden koordinieren die Änderungen ihrer Gebiete (§ 160 Abs. 2 GG).</p> <p>Art. 8 lit. h nGO: § 152 Abs. 1 GPR. Betrifft eine Einzelinitiative einen Gegenstand, welcher der Urnenabstimmung untersteht, bringt der Gemeinderat die Initiative zur Abstimmung an der Urne.</p> <p>Schlussbemerkung: Art. 86 Abs. 2 lit. b KV, § 10 GG. Die Gemeinden können in der GO weitere Geschäfte aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung der Urnenabstimmung unterstellen (z.B. Bau- und Zonenordnung). Hiervon ausgenommen sind jene Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind (vgl. Art. 9 Abs. 2 nGO). Der Gemeinderat erachtet keine weiteren Geschäfte notwendig in die Kompetenz der Urnenabstimmung zu verschieben.</p> |
| <p>Art. 9 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie folgende Geschäfte:</p> <p>a. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung,</p> | <p>Art. 16 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterbreitet werden, wenn an dieser mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Urnenabstimmung verlangt.</p> <p>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie folgende Geschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Besoldungsverordnung 2. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500 000 3. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhungen bisheriger Ausgaben bis Fr. 50 000 | <p>Art. 9 Abs. 2 nGO: Geschäfte nach § 10 Abs. 2 GG und weitere, wie z.B. Einbürgerungen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 KV) dürfen nicht der Urnenabstimmung unterstellt werden.</p> <p>In der GO können weitere Geschäfte aufgeführt werden, die nach dem Willen der Gemeinde vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind (§ 10 Abs. 2 lit. e GG). So können z.B. gewisse Gemeindeerlasse (vgl. Art. 12 nGO), die Stellenschaffung (vgl. Art. 14 lit. e nGO), die Festsetzung des kommunalen Richtplans oder der Bau- und Zonenordnung (vgl. Art. 13 nGO) vom fakultativen Referendum ausgeschlossen werden. Der Ausschluss einer gesamten Geschäftsgruppe (z.B. Ausschluss sämtlicher Verordnungen der Gemeindeversammlung) würde jedoch zu einer Aushöhlung des fakultativen Referendums führen und wäre in</p> |

| Entwurf GO 2021 | Geltende GO | Bemerkungen |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> b. neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000, c. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000, d. die Veräusserung von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens, e. die Schaffung neuer Stellen. | <ul style="list-style-type: none"> 4. der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken sowie deren Verkauf, Tausch und Abgabe im Baurecht 5. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen des Verwaltungs- und Werkpersonals | <p>dieser Form nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Die Ausnahmen sollen wie bisher in der alten Gemeindeordnung übernommen werden.</p> |
| | <p>Art. 17 Varianten- und Alternativabstimmungen</p> <p>Der Gemeinderat kann der Gemeinde ausnahmsweise neben der Gesamtvorlage zusätzlich auch einzelne Punkte daraus zur Abstimmung unterbreiten.</p> <p>Der Gemeinderat kann der Gemeinde zur gleichen Sache, ausser bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, von sich aus zwei verschiedene Anträge nebeneinander zur Abstimmung unterbreiten. Das Abstimmungsverfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften.</p> | <p>Variante-, Teil- und Grundsatzabstimmungen werden im Gemeindegesetz § 12 geregelt und bedürfen keiner Regelung in der Gemeindeordnung.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | <p>Art. 18 Vorberatung</p> <p>Die der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die bereinigte Vorlage an der Urne erfolgt.</p> | Neu siehe Art. 14 lit. h nGO. |
| | 4. Gemeindeversammlung | |
| 3. Gemeindeversammlung | | |
| <p>Art. 10 Einberufung und Verfahren</p> <p>Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> | <p>Art. 19 Einberufung und Leitung</p> <p>Die Gemeindeversammlung tritt zusammen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. auf Anordnung des Gemeinderates 2. infolge beschlossener Vertagung 3. wenn mindestens ein Sechstel der Stimmberechtigten es verlangt <p>Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung. Bei Verhinderung sind die Bestimmungen über die Stellvertretung im Gemeinderat anwendbar.</p> <p>Art. 20 Ankündigung</p> <p>Jede Versammlung ist, dringende Fälle vorbehalten, mindestens 4 Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. Die zur Behandlung bestimmten Anträge, Rechnungen und die auf die Verhandlung bezüglichen Akten sind den Stimmberechtigten 2 Wochen vor der Versammlung zur Einsicht aufzulegen.</p> | <p>§§ 14 ff. GG. Die Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände öffentlich bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Der Gemeinderat hat einen Beleuchtenden Bericht zu erstellen, der den Stimmberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung zur Verfügung stehen muss.</p> <p>Da die Bestimmungen in übergeordneten Recht geregelt sind, soll nur noch verkürzt auf diese hingewiesen werden.</p> |
| <p>Art. 11 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung offen.</p> | <p>Art. 21 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen 2. die Mitglieder des Wahlbüros | <p>Art. 21 Ziff. 1 altGO: Mit Revision, bzw. der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen eidgenössischen Strafprozessordnung gibt es keine Geschworenengerichte mehr.</p> <p>Art. 21 Ziff. 2 altGO: Die Mitglieder des Wahlbüros sollen neu vom Gemeinderat gewählt</p> |

| | | |
|---|---|---|
| | | <p>werden (§ 40 lit. b GPR). Siehe Art. 23 Ziff. 2 lit. d nGO.</p> <p>Geheime Wahlen in der Gemeindeversammlung sind neu nicht mehr möglich. Die explizite Erwähnung mittels Begriff «offen» wird nicht mehr benötigt.</p> |
| | | <p>Vorbemerkungen zu bisheriger Artikel 22:</p> <p>Die Zuständigkeiten sind neu geregelt in:</p> <p>a) Allgemeines = Art. 14 nGO</p> <p>b) Rechtsetzung = Art. 12 nGO</p> <p>c) Bau- und Planungsrecht = Art. 13 nGO</p> <p>d) Finanzen = Art. 15 nGO</p> <p>e) Anderes = Art. 14 nGO</p> |
| <p>Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <p>a. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,</p> <p>b. das Polizeirecht (Polizeiverordnung),</p> <p>c. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p> | <p>Art. 22 Zuständigkeiten</p> <p>b) Rechtsetzung</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Besoldungsverordnung 2. das Reglement der Wasserversorgung 3. die Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen 4. die Abfallverordnung 5. die Polizeiverordnung 6. die Grundsätze der Gebührenerhebung 7. die weiteren Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, soweit dies nicht ausdrücklich dem Gemeinderat übertragen ist | <p>§ 4 GG. Wichtige Rechtssätze sind von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). D.h. auf kommunaler Ebene ist ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend.</p> <p>Auf Erlass eines kommunalen Personalrechts, welches die Arbeitsverhältnisse der Gemeindeangestellten regelt, soll weiterhin verzichtet werden. Es gilt wie bisher: Erlässt die Gemeinde keine kommunalen Regelungen, ist weiterhin das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§53 Abs. 2 GG).</p> <p>Art 12 lit. a nGO / Art. 22 lit. b Ziff. 1 altGO: Die Behörde kann ihre Entschädigung (z.B. Sitzungsgelder) nicht selbst regeln; dies muss in</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>einem Gemeindeerlass erfolgen (Gewaltenhemmung).</p> <p>Art. 12 lit. c nGO: Neu enthält das Gemeindegesetz keine allgemeine Grundlage mehr für die Gebührenerhebung der Gemeinden und die Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 681) ist aufgehoben. Die Gemeinden müssen daher in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebührenerhebung regeln. Dabei ist für jede Gebühr der Gemeinde der Gegenstand der Abgabe (z.B. Dienstleistung, die die Abgabe auslöst), der Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt, Person, welche abgabepflichtig wird) und die Höhe der Abgabe in den Grundzügen festzulegen.</p> <p>Auf die Aufzählung der einzelnen Verordnungen, namentlich für die Siedlungsentwässerung, Wasserversorgung und Abfall kann verzichtet werden. Die Regelung der Grundzüge müssen gemäss Ziff. 3 in jedem Fall durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.</p> <p>Nur die Höhe der Abgabe, bzw. der Gebührentarif kann durch die Exekutive (Gemeinderat) in einem Behördenerlass geregelt werden, da diese durch das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip bestimmt ist.</p> |
| <p>Art. 13 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des kommunalen Richtplans, b. der Bau- und Zonenordnung, c. des Erschliessungsplans, d. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. | <p>Art. 22 Zuständigkeiten</p> <p>c) Bau- und Planungsrecht</p> <p>Die Gemeindeversammlung setzt fest und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den kommunalen Richtplan 2. die Bau- und Zonenordnung 3. den kommunalen Erschliessungsplan | |

| | | |
|---|--|---|
| | 4. die Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungspläne | |
| <p>Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, b. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, c. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, d. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, e. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, f. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebauten Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, g. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. | <p>Art. 22 Zuständigkeiten</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Der Gemeindeversammlung stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung 2. die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen 3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, Letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 15 4. die Änderung der Gemeindegrenzen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen ist 5. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben 6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbandsvereinbarungen 7. die Schaffung neuer, ständiger, vollamtlicher Stellen des Verwaltungs- und Werkpersonals 8. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane 9. die Übertragung von Gemeindeaufgaben auf selbständige öffentlich-rechtliche oder private Trägerschaften. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonsverfassung. | <p>Art. 14 lit. a nGO: § 15 Abs. 2 GG. Damit gemeint ist die politische Oberaufsicht (bis bisher).</p> <p>Art. 14 lit. b nGO entspricht der bisherigen Ziffer 3 (Art. 22, lit. a Ziff 3 altGO).</p> <p>Art. 14 lit. c nGO: Eine Ausgliederung von nicht erheblicher Bedeutung braucht grundsätzlich eine formell-gesetzliche Grundlage. Die Stimmberechtigten müssen in der Gemeindeversammlung einen Gemeinderlass beschliessen, der den Anforderungen von § 68 GG zu genügen hat. Es ist daher nicht zulässig, in der GO den Gemeinderat für Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung für zuständig zu erklären.</p> <p>Art. 14 lit. d nGO: Werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen und bewirkt der Vertrag keine Ausgaben, die entweder an der Urne (Art. 8 lit.e nGO) oder vom Gemeinderat (Art. 25 Abs. 2 lit. h nGO) bewilligt wird, so ist die Gemeindeversammlung zuständig.</p> <p>Art. 14 lit. e nGO: Es wird von einer geteilten Zuständigkeit von Gemeindeversammlung und Gemeinderat ausgegangen.</p> <p>Die vorliegende Regelung berücksichtigt, dass der Gemeinderat die Verantwortung für die Erfüllung der bestehenden Aufgaben trägt. Er kann daher diejenigen Stellen schaffen, die notwendig sind, damit die bestehenden Aufgaben der Gemeinde weiterhin erfüllt werden können.</p> <p>Soll jedoch eine neue Aufgabe eingeführt oder eine bestehende erheblich ausgebaut werden, so kann der Gemeinderat lediglich im Umfang seiner Befugnisse zur Bewilligung neuer Ausgaben (Art. 26 Abs. 2 lit. c nGO) neue Stellen schaffen.</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <p>h. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.</p> | <p>e) Anderes</p> <p>Behandlung von Geschäften, die an sich in die Zuständigkeit der Gemeindebehörde fallen, aber von dieser aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden.</p> | <p>Allgemein ist zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen.</p> <p>Art. 14 lit. f nGO: Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung unterliegen der Urnenabstimmung (§ 162 Abs. 1 GG, bzw. Art. 8 lit. g nGO). In der Praxis hat sich zudem die Zuständigkeit des Gemeinderats für kleinere Grenzbereinigungen bewährt (vgl. Art. 25 Abs. 2 lit. g nGO).</p> <p>Art. 14 lit. g nGO: Neue Regelung gemäss Gemeindegesetz § 88 Abs. 2 lit. b</p> <p>Art. 14 lit. h nGO: Mit dieser Bestimmung wird gestützt auf § 16 GG die vorberatende Gemeindeversammlung für alle Geschäfte übernommen, die der Urnenabstimmung unterliegen (vgl. Art. 8 nGO). Die Gemeindeversammlung besitzt damit das Recht zur Beratung und Änderung der Vorlagen. Die Schlussabstimmung ist ihr jedoch entzogen; diese erfolgt an der Urne. Die Gemeindeversammlung hat eine Abstimmungsempfehlung zu beschliessen (§ 16 Abs. 2 GG). Ändert sie in der vorberatenden Gemeindeversammlung die Vorlage, so kann neu der Gemeinderat den Stimmberechtigten anlässlich der Urnenabstimmung auch die ursprüngliche Vorlage unterbreiten (§ 16 Abs. 2 GG). Es kommt dann zu einer Variantenabstimmung.</p> <p>Initiativen sind den Stimmberechtigten im Wortlaut der Initianten zu unterbreiten und können von der Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Für Verträge ist es charakteristisch, dass sie nur bei übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragspartner zustande kommen. Bei Zusammenschluss- oder</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>Zusammenarbeitsverträgen kommt der Gemeindeversammlung deshalb kein eigentliches Änderungsrecht zu, da eine einseitige Vertragsänderung das Zustandekommen des Vertrages gefährdet. Solche Geschäfte sollten daher von der vorberatenden Gemeindeversammlung ausgenommen werden.</p> <p>Art 22 lit. a Ziff. 8 altGO: Neu soll der Gemeinderat und nicht mehr die Gemeindeversammlung das Publikationsorgan bestimmen können (§ 7 Abs. 1 GG). Siehe dazu neu Art. 25 Abs. 1 lit.f nGO.</p> |
| <p>Art. 15 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Festsetzung des Budgets, b. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, c. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, d. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 100'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist, e. die Genehmigung der Jahresrechnungen, f. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, g. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, | <p>Art. 22 Zuständigkeiten</p> <p>d) Finanzen</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses 3. die Spezialbeschlüsse und die Zusatzkredite für neue Ausgaben oder entsprechende Einnahmeausfälle von mehr als Fr. 60 000 bis Fr. 1 000 000 bei einmaligen und von mehr als Fr. 15 000 bis Fr. 100 000 bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben 4. die Abnahme der Jahresrechnungen 5. die Vorfinanzierung von Investitionen 6. die Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind 7. die Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des | <p>Art. 15 lit. c nGO: Gemäss Art. 96 Abs. 2 GG. Der Gemeinderat beschliesst den Finanz- und Aufgabenplan (Art. 26 Abs. 1 lit. b nGO). Die Gemeindeversammlung nimmt ihn zur Kenntnis, kann ihn aber nicht ändern.</p> <p>Art. 15 lit. d nGO: (bisher Art. 22 lit. d Ziff 3 altGO): Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (§ 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter lit. d eingesetzten Beträge. Auf die explizite Erwähnung des Begriffs Zusatzkredit kann daher verzichtet werden.</p> <p>Art. 15 lit. g nGO entspricht dem bisherigen Art. 22 lit. d Ziff. 5 altGO</p> <p>Art. 15 lit. h und lit. i nGO, bzw. bisherige Aufzählungen Art. 22 lit. d Ziff. 7 bis 9: Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialtatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen (vgl. § 41 Abs. 3 Ziff. 4-7 Gemeindegesetz vom 22. Juni 1926). Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>h. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 750'000,</p> <p>i. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 350'000.</p> | <p>Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 250 000 im Einzelfall</p> <p>8. die finanziellen Beteiligungen über Fr. 30 000 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen</p> <p>9. die Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 20 000 im Einzelfall</p> | <p>im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen.</p> <p>Art. 15 lit. h und lit. i nGO: Anders als unter dem alten Recht hat die Gemeindeversammlung nur noch über den Verkauf, und nicht mehr aber über den Erwerb von Liegenschaften zu beschliessen. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Es steht frei für den Erwerb die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vorzusehen, was der Gemeinderat aber nicht als zweckmässig erachtet, da er so flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen kann. Somit ist nur noch für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens die Gemeindeversammlung ab einem in der GO zu definierendem Wert zuständig (§ 117 Abs. 2 lit. a GG).</p> <p>Für die Veräusserung soll zudem dem Umstand der gestiegenen Landpreise Rechnung getragen werden. Somit ist ein Verkauf eines Grundstückes bis Fr. 750'000 in der Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>Für die Investitionen erachtet der Gemeinderat eine Betragslimite von Fr. 350'000 als zweckmässig.</p> |
| <p>III. Gemeindebehörden</p> | <p>Behörden, Allgemeines</p> | |
| <p>Allgemeine Bestimmungen</p> | | |
| <p>Art. 16 Geschäftsführung</p> <p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p> | <p>Art. 23 Begriff, Geschäftsordnung</p> <p>Unter Gemeindebehörden sind der Gemeinderat mit seinen Verwaltungsabteilungen sowie die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen zu verstehen.</p> | <p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln (vgl. Kommentar zu Art. 1 neue GO). Darin legt der</p> |

| | | |
|--|--|---|
| | <p>Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz sowie allfälligen weiteren kantonalen und kommunalen Vorschriften und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement. Im Rahmen dieser Vorschriften können Behörden für ihnen unterstellte Ausschüsse, Subkommissionen oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse sowie für Angestellte Geschäftsordnungen und Pflichtenhefte erlassen.</p> | <p>Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen sind aufzuheben.</p> |
| | <p>Art. 24 Konstituierung</p> <p>Die Behörden konstituieren sich selbständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.</p> | <p>Neu geregelt; betreffend Gemeindevorstand siehe Art. 21 Abs. 2 nGO, für die Rechnungsprüfungskommission siehe Art. 28 Abs. 2. nGO.</p> |
| | <p>Art. 25 Sekretariate / Protokolle</p> <p>Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat beigegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.</p> <p>Die Sekretariate unterstehen sachlich den Verwaltungsvorstehern bzw. Kommissionspräsidenten, personell und organisatorisch dem Gemeindegemeinschafter. Akten und Protokolle sind der Gemeindeverwaltung zur Archivierung zu übergeben.</p> | <p>Siehe Kommentar zu Art. 16 nGO. Es bedarf keiner Regelung in der neuen Gemeindeordnung. Die Organisation ist in einem Behördenerlass zu regeln.</p> |
| | <p>Art. 26 Protokoll</p> <p>Wo Gemeindegesetz und Gemeindeordnung nichts anderes bestimmen, sind die Protokolle der Ausschüsse, der vorberatenden Kommissionen sowie die Verfügungen der</p> | <p>Siehe Kommentar zu Art. 16 nGO. Es bedarf keiner Regelung in der neuen Gemeindeordnung. Die Organisation ist in einem Behördenerlass zu regeln.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | Abteilungsvorsteher regelmässig der übergeordneten Behörde vorzulegen. | |
| <p>Art. 17 Offenlegung der Interessenbindungen</p> <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihre beruflichen Tätigkeiten, b. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p> | | <p>Die Pflicht zur Offenlegung ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GG. Zur Offenlegung verpflichtet werden die Mitglieder sämtlicher Behörden (Gemeinderat, eigenständige Kommissionen, unterstellte Kommissionen, Rechnungsprüfungskommission), nicht Angestellte.</p> <p>Art. 17 Abs. 1 lit. a nGO: Anzugeben sind hauptsowie nebenberufliche Tätigkeiten, unabhängig davon, ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt.</p> <p>Art. 17 Abs. 1 lit. b nGO: Erfasst sind auch Mitgliedschaften in Organen und Behörden von interkommunalen Organisationen, insbesondere Zweckverbänden und gemeinsamen Anstalten (§§ 73, 74 GG). Offenzulegen ist z.B. der Einsitz in Kommissionen, Parlamenten, Delegiertenversammlungen, Aufsichtsgremien oder Bezirksrat.</p> <p>Art. 17 Abs. 1 lit. c nGO: Organisationen des privaten Rechts sind Vereine, Stiftungen aber auch Aktiengesellschaften, Genossenschaften etc. Nicht entscheidend ist, ob die Organisation eine öffentliche Aufgabe erfüllt (§ 75 GG) oder nicht. Auch die Organstellung in gemeinnützigen Vereinen wie Musik- oder Turnvereinen ist offenzulegen. Organstellung hat eine Person dann, wenn sie Einfluss auf die Entscheidungsfindung der Organisation nehmen kann. Neben formellen Organen (z.B. Verwaltungsrat, Vereinsvorstand) gibt es auch faktische Organe (z.B. Geschäftsführer). Wesentlich dürfte eine Beteiligung vor allem dann sein, wenn es sich nicht mehr nur um eine reine Vermögensanlage handelt.</p> <p>In einem zusätzlichen Buchstaben könnte z. B. auch die Offenlegung der Mitgliedschaft in einer</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>Partei verlangt werden. Möglich wäre auch, die Offenlegungspflicht für verschiedene Behörden unterschiedlich zu regeln und z.B. für den Gemeinderat weitergehende Offenlegungspflichten vorzusehen als für die Mitglieder unterstellter Kommissionen. Auf diese zusätzlichen, bzw. unterschiedlichen Angaben soll in Schlatt aber verzichtet werden.</p> <p>Art. 17 Abs. 2 nGO: Damit die Offenlegung der Interessenbindung ihr Ziel erreichen kann, sind die Angaben so zu veröffentlichen, dass sie von der Öffentlichkeit problemlos eingesehen werden können. Kanton und Bund publizieren die entsprechenden Angaben daher auf ihren Homepages.</p> |
| <p>Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p> | | <p>Siehe bisheriger Art. 38 altGO.</p> <p>Die Behörden können gestützt auf § 46 GG beratende Kommissionen bilden und Sachverständige beiziehen.</p> <p>Art. 18 nGO hat daher keinen normativen Charakter, sondern dient lediglich der Transparenz.</p> |
| <p>Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein</p> | <p>Art. 27 Aufgabendelegation</p> <p>Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben und Geschäfte aus seinem Wirkungskreis sowie die damit verbundenen finanziellen Befugnisse den Abteilungsvorstehern oder an Ausschüsse zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung zu regeln.</p> | <p>Auch dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz. Er entspricht dem bisherigen Art. 27 altGO.</p> <p>Art. 19 Abs. 1 nGO: Die Behörden können gestützt auf § 44 GG in einem Behördenerlass den Bestand von dauernden Ausschüssen und die Delegation von Aufgaben an diese Ausschüsse und an einzelne Mitglieder einer Behörde regeln.</p> <p>Delegierbar sind lediglich bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert zu</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p> | | <p>regeln. Zur Delegation, bzw. der übertragbaren Aufgaben, vgl. auch Art. 25 und Art. 26 nGO. Art. 19 Abs. 2 nGO: gemäss §§ 170 f. GG.</p> |
| | <p>Art. 28 Abteilungsbefugnisse Die Abteilungsvorsteher oder Ausschüsse behandeln, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt, alle in ihren Aufgabenkreis fallenden Geschäfte als beratende und ausführende Organe der Gesamtbehörde.</p> | <p>Siehe Kommentar zu Art. 16 nGO. Es bedarf keiner Regelung in der neuen Gemeindeordnung. Die Organisation ist in einem Behördenerlass zu regeln.</p> |
| | <p>Art. 29 Ausstandspflicht Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitwirken oder sie vorbereiten, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen scheinen, ein persönliches Interesse haben oder mit einer Partei in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind. Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind den Ehegatten gleichgestellt. Bei Entscheiden der Behörden über Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsfragen unter den Mitgliedern findet kein Ausstand statt.</p> | <p>Die Ausstandspflicht ist in § 42 GG geregelt. Auf deklaratorische Aufführung in der neuen GO soll daher verzichtet werden.</p> |
| | <p>Art. 30 Schweigepflicht Mitglieder der Behörden sowie Angestellte sind verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu beachten, soweit es sich um Tatsachen oder Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Gemeinde oder der beteiligten Privaten erfordert.</p> | <p>Die Schweigepflicht ist in § 8 GG geregelt. Wie oben, kann auch hier auf deklaratorische Aufführung in der neuen GO verzichtet werden.</p> |
| <p>Art. 20 Behördenkonferenz Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeindevorstand von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine</p> | <p>Art. 31 Behördenkonferenz Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf</p> | <p>Die Mustergemeindeordnung schlägt keinen Artikel wie bisherigen Art. 31 altGO vor. Der Austausch soll aber weitergeführt und auch</p> |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Protokoll.</p> | <p>Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Die Leitung obliegt dem Gemeindepräsidium, die Protokollführung besorgt die Gemeindeverwaltung. Liegt kein Verlangen einer Behörde vor, so beruft der Gemeinderat mindestens einmal im Jahr zu einer Behörden-Informationssitzung ein.</p> | <p>ausdrücklich in der GO erwähnt, bzw. damit auch erfordert werden.</p> |
| | <p>6. Gemeinderat</p> | |
| <p>2. Gemeindevorstand</p> | | |
| <p>Art. 21 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeindevorstand besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Der Gemeindevorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.</p> | <p>Art. 32 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Er wird an der Urne gewählt.</p> <p>Der Gemeinderat amtet zugleich als Fürsorge- und Gesundheitsbehörde.</p> <p>Die Amtsführung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.</p> | <p>Bisheriger Abs. 2: § 6 Sozialhilfegesetz (LS 851.1). Das Gesetz geht vom Grundsatz aus, dass der Gemeinderat die Aufgaben der Fürsorgebehörde wahrnimmt.</p> <p>Die Gemeinden vollzogen früher selbständig neben den kantonalen Behörden die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung über die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände. Die Lebensmittelkontrolle wurde nunmehr sogar kantonalisiert und wird seit 1.1.2020 einzig durch das Kantonale Labor Zürich durchgeführt. Eine Gesundheitsbehörde in der Gemeinde ist daher nicht mehr zweckmässig.</p> |
| <p>Art. 22 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Der Gemeindevorstand kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.</p> | | <p>Mit neuem Gemeindegesetz kann der Gemeinderat gestützt auf § 45 Abs. 1 Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Bisher war diese Aufgabendelegation nur in Parlamentsgemeinden möglich. Art. 22 nGO hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| | | <p>Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle. Die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen ist detailliert in einem Erlass zu regeln. Zur Delegation, bzw. der übertragbaren Aufgaben, vgl. auch Art. 25 und Art. 26 nGO.</p> |
| <p>Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse Der Gemeindevorstand</p> <p>¹ bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen, b. die Vertretungen des Gemeindevorstands in anderen Organen. <p>² ernennt oder wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b. die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c. die Mitglieder des Wahlbüros. <p>³ ernennt oder stellt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c. das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. | <p>Art. 33 Wahlbefugnisse Der Gemeinderat:</p> <p>a) wählt aus seiner Mitte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vizepräsidium 2. die Abteilungsvorstände und deren Stellvertretungen 3. das Präsidium und die Mitglieder von Ausschüssen 4. das Präsidium der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen <p>b) wählt in freier Wahl:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen (Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.), soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind 2. die Mitglieder der Kommissionen mit oder ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse, soweit nicht die Stimmberechtigten, die Gemeindeversammlung oder eine andere Behörde zuständig sind <p>c) ernennt (ohne Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Betriebsbeamten und Gemeindeammann 2. die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungstabes | <p>Art. 23 Abs. 2 lit. d nGO: Die Wahl der Mitglieder des Wahlbüros erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeversammlung, kann aber auch durch den Gemeinderat erfolgen (§ 40 lit. b GPR). Letzteres ist in der Praxis häufig, muss aber ausdrücklich in der GO geregelt werden. Neu sollen die Mitglieder des Wahlbüros durch den Gemeinderat und nicht mehr durch die Gemeindeversammlung gewählt werden. Siehe auch Art. 11 nGO.</p> <p>Art. 23 Abs. 3 lit. b nGO: Die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes müssen nicht zwingend vom Gemeinderat ernannt werden (vgl. § 2 Abs. 1 Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978 [LS 861.1]). Die Wahl durch den Gemeinderat ist jedoch zweckmässig und wird daher aufgeführt.</p> <p>Art. 33 lit. c Ziff. 1 altGO: Schlatt führt gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betriebskreis. Der Anschlussvertrag regelt die Wahl oder Ernennung der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten.</p> <p>Art. 33 lit. c Ziff. 3 altGO: Die Lebensmittelkontrolle ist seit 1.1.2020 kantonalisiert. Siehe auch Bemerkungen zu Art. 21 nGO.</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | 3. die Lebensmittelkontrolleure | |
| <p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Der Gemeindevorstand ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Organisation des Gemeindevorstands im Rahmen eines Organisationserlasses, die Organisation und Leitung der Verwaltung, unterstellte Kommissionen, die Organisation beratender Kommissionen, die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. | <p>Art. 34 Allgemeine Befugnisse</p> <p>b) Rechtsetzung</p> <p>Der Gemeinderat erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Friedhofverordnung die Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Ausschüsse, Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse die Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe und Angestellten die weiteren Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen | <p>Art. 34 lit. a altGO = Art. 25 nGO Art. 34 lit. b altGO = Art. 24 nGO Art. 34 lit. c altGO = Art. 25 nGO Art. 34 lit. d altGO = Art. 26 nGO Art. 34 lit. e altGO = Art. 25 nGO Art. 35 altGO = Art. 26 nGO</p> <p>Zur Unterscheidung wichtige Rechtssätze – weniger wichtige Rechtssätze vgl. Kommentar Art. 12 nGO.</p> |
| <p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die politische Planung, Führung und Aufsicht, die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der | <p>Art. 34 Allgemeine Befugnisse</p> <p>a) Allgemeines</p> <p>Dem Gemeinderat steht zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben die Vorberatung und Antragstellung zu Geschäften der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu die Festsetzung der Gemeindeabstimmungen und -wahlen | <p>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2). In einem Erlass ist detailliert die konkrete Übertragung von Aufgaben und Entscheidungsbefugnissen zu regeln. Dabei können letztere nicht unbesehen übertragen werden. Der gemeindeintern notwendige Delegationserlass hat zu regeln, wie weit die Befugnisse von Abs. 2 innerhalb der Gemeinde delegiert werden und an wen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung von Aufgaben stufengerecht und damit dem hierarchischen Aufbau der Verwaltung entsprechend erfolgen soll.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| <p>Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,</p> <p>e. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,</p> <p>f. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>g. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,</p> <p>h. die Unterstützung des Gemeindereferendums,</p> <p>i. Die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,</p> <p>j. Die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen.</p> <p>² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <p>a. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>b. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,</p> <p>c. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,</p> <p>d. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>e. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>f. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,</p> <p>g. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von</p> | <p>4. die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt</p> <p>5. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind</p> <p>6. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere die gesamte Finanzverwaltung, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung an der Urne erfolgt</p> <p>7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen</p> <p>8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung</p> <p>9. die Anstellung des haupt- und nebenamtlichen Personals im Rahmen des Gemeindegesetzes, des kantonalen Personalrechtes und der kommunalen Besoldungsverordnung</p> <p>10. die Schaffung von neuen nebenamtlichen Stellen und Aushilfsstellen</p> <p>11. die Erteilung und der Entzug von gewerblichen Konzessionen</p> <p>12. die Festlegung der Mitgliederzahl des Wahlbüros</p> <p>13. die Ergreifung des Gemeindereferendums im Kanton Zürich</p> <p>c) Bau- und Planungsrecht</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <p>1. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien</p> <p>2. die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen</p> | <p>Art. 25 Abs 1 lit. f nGO: Jede Gemeinde bestimmt ihr Publikationsorgan (§ 7 Abs. 1 GG). Wer dafür zuständig sein soll, wird in der GO festgelegt. Neu soll der Gemeinderat und nicht mehr die Gemeindeversammlung das Publikationsorgan bestimmen können. Siehe auch bisheriger Art. 22 lit. a Ziff. 8 altGO.</p> <p>Art. 34 lit. c Ziff. 3 altGO: siehe Bemerkungen zu Art. 22 lit. d Ziff. 7 altGO. Für neue Ausgaben auch gegen Entgelt richtet sich die Zuständigkeit nach den Finanzbefugnissen. Die Aufführung einer Sonderregelung nur für unentgeltliche Übernahmen ist nicht zweckmässig.</p> <p>Art. 34 lit. c Ziff. 4 altGO: Die Erteilung von Baubewilligungen nach §220 PBG obliegt der örtlichen Baubehörde §318 PBG. Diese hat ebenso über die Ausnahmegewilligung zu befinden. Eine explizite Erwähnung in der Gemeindeordnung ist nicht notwendig.</p> <p>Art. 34 lit. e Ziff. 1 altGO: Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts ist neu in den allgemeinen Verwaltungsbefugnissen des Gemeinderates aufgeführt (Siehe Art. 25 Abs. 1 lit. g nGO).</p> <p>Art. 34 lit. e Ziff. 4 altGO: Die Entlassung obliegt gemäss Kantonalen Bürgerrechtsverordnung dem Gemeindevorstand (§ 28 Abs. 2). Auf explizite Erwähnung in der neuen GO wird verzichtet.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>h. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,</p> <p>i. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 3. die unentgeltliche Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen oder Fusswegen ins öffentliche Eigentum 4. die Erteilung von Ausnahmegewilligungen in Baupolizeisachen <p>e) Bürgerrecht</p> <p>Der Gemeinderat besorgt alle Bürgerrechtsgeschäfte. Es stehen ihm insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts 2. die Begutachtung und Antragstellung über alle Bürgerrechtsgesuche an den Kanton 3. die Festsetzung der Bürgerrechtsgebühren im Einzelfall 4. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht | |
| <p>Art. 26 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 60'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 150'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000 im Jahr, b. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeindevorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> | <p>Art. 34 Allgemeine Befugnisse</p> <p>d) Finanzen</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung der Besoldungen des Gemeindepersonals 2. die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächnissen oder Erbschaften welche die Ausgabenbewilligungskompetenzen des Gemeinderates nicht übersteigen 3. die Behandlung von Steuererlassgesuchen 4. die Grundsteuereinschätzungen auf Antrag des Gemeindesteueramtes <p>Art. 35 Finanzielle Kompetenzen</p> | <p>Vorbemerkungen: Zur Unterscheidung von Ausgaben und Anlagen vgl. Kommentar Art. 15 nGO. Zur Delegation vgl. Kommentar Art. 25 nGO. Reicht der Verpflichtungskredit nicht aus und stellen die zusätzlich anfallenden Ausgaben neue Ausgaben dar, müssen diese mit einem Zusatzkredit bewilligt werden. Für den Zusatzkredit gelten grundsätzlich die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 GG), d.h. die unter Art. 26 Abs. 1 lit. a eingesetzten Beträge. Aus diesem Grund kann auf die explizite Erwähnung des Begriffs «Zusatzkredit» im Text (wie Art 35 Ziff. 3 altGO) verzichtet werden.</p> <p>Art. 26 Abs. 1 lit. a nGO: Gemäss § 104 Abs. 2 GG. Besteht nach dem Beschluss über das Budget während des Budgetjahrs das Bedürfnis für neue Ausgaben (keine Mehrausgaben), kann der Gemeinderat ausserhalb des Budgets neue</p> |

| | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a. der Ausgabenvollzug, b. die Bewilligung gebundener Ausgaben, c. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 120'000 für einen bestimmten Zweck, und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 30'000 für einen bestimmten Zweck, d. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 350'000, e. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 750'000, f. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist. g. die Behandlung von Steuererlassgesuchen h. die Grundsteuereinschätzung auf Antrag des Gemeindesteueramtes | <p>Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung und an der Urne zu. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzung und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind 2. die gebundenen Ausgaben nach § 121 Gemeindegesetz 3. die im Voranschlag nicht enthaltenen, nicht gebundenen Ausgaben sowie die Zusatzkredite, die den Voranschlag um weniger als den folgenden Umfang übersteigen <ol style="list-style-type: none"> 3.1. einmalige Ausgaben bis Fr. 60 000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 150 000 im Jahr 3.2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15 000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 30 000 im Jahr 4. die Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis zu einem Wert von Fr. 250 000 im Einzelfall 5. die finanziellen Beteiligungen bis Fr. 30 000 im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen 6. die Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 20 000 im Einzelfall 7. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und Eingehung der insbesondere mit Anleihen verbundenen Bürgschaften | <p>Ausgaben bewilligen, sofern dies in der GO vorgesehen ist. Das Budget wird bei entsprechend bewilligten Ausgaben in diesem Umfang überschritten, d.h. die Rechnung fällt, um die vom Gemeinderat ausserhalb des Budgets bewilligten Ausgaben, höher aus. Diese Ausgabenkompetenzen sind für neue einmalige Ausgaben und für neue wiederkehrende Ausgaben nicht nur bezogen auf den Einzelfall für einen bestimmten Zweck betragsmässig zu begrenzen, sondern auch gesamthaft für ein Rechnungsjahr durch eine Höchstgrenze bzw. Plafond zu limitieren. Würde die Bestimmung unter Abs. 2 aufgeführt, kann der Gemeinderat auch Ausgaben ausserhalb des Budgets delegieren. Er muss jedoch mit geeigneten Mitteln sicherstellen, dass der in der GO definierte Plafond eingehalten und keinesfalls überschritten wird. Dies erachtet der Gemeinderat jedoch als nicht zweckmässig.</p> <p>Art. 26 Abs. 1 lit. a und Art. 26 Abs. 2 lit. c: Mit der geteilten Zuständigkeit der Stellenschaffung gilt zu beachten, dass im Normalfall Stellen unbefristet sind, so dass für die Schaffung neuer Stellen in der Regel wiederkehrende Ausgaben anfallen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Kompetenz bei den wiederkehrenden Ausgaben vorgesehen. Dies namentlich, um dem Gemeinderat die notwendige Handlungsmöglichkeit zu geben, um auch kurzfristig z.B. das Sekretariat oder die Buchhaltung für einen Zweckverband zu übernehmen.</p> <p>Art. 26 Abs. 2 lit. d und e nGO: Erhöhung der Kompetenzen, siehe Kommentar zu Art. 15 lit. h nGO.</p> <p>Art. 34 lit. d Ziff. 1 altGO: Für die Anstellung ist grundsätzlich die Exekutive zuständig (vgl. Art. 23 Abs. 3 lit. c nGO). Erlässt die Gemeinde keine</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|---|
| | | <p>kommunalen Regelungen, ist das kantonale Personalrecht sinngemäss anwendbar (§ 53 Abs. 2 GG). Siehe auch Kommentar zu Art. 12 nGO. Diese Regelung muss daher nicht übernommen werden.</p> <p>Art. 34 lit. d Ziff. 2 altGO: Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig. Nur für den Verkauf von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens ist die Gemeindeversammlung ab einem definierten Wert zuständig. Siehe auch Art. 15 lit. g und lit. h nGO. Daher wird diese Regelung nicht übernommen.</p> <p>Art. 34 lit. d Ziff. 3 altGO: Gemäss Steuergesetz §184 bezeichnet der Gemeinderat die zuständige Behörde für den Entscheid über den Steuerlass. Da es sich um eine übertragbare Aufgabe handelt ist diese in der neu unter Art. 26 Abs. 2 lit. g nGO zu führen. Die erneute Erwähnung hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</p> <p>Art. 34 lit. d Ziff. 4 altGO: Analog verhält es sich mit der Grundsteuerbehörde gemäss Steuergesetz §210. Auch diese Aufgabe kann übertragen werden und wird deklaratorisch unter Art. 26 Abs. 2 lit. h aufgeführt.</p> |
| | 7. Verwaltungsabteilungen, Allgemeines | |
| | <p>Art. 36 Bildung von Verwaltungsabteilungen / Konstituierung</p> <p>Der Gemeinderat bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.</p> <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, an der Gliederung und Aufgabenzuweisung Änderungen vorzunehmen.</p> | <p>Art. 36, 37 und 39 – 59 alt GO werden in der neuen Gemeindeordnung nicht mehr übernommen.</p> <p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>Zu Beginn der Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.</p> | <p>Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest. Der Entscheid über die zweckmässige Bildung von Verwaltungsabteilungen liegt nicht in der Kompetenz der Stimmberechtigten und ist somit nicht initiativfähig. Die heute in den GO hierzu bestehenden Bestimmungen somit aufzuheben.</p> |
| | <p>Art. 37 Verwaltungsvorsteher und Ausschüsse</p> <p>Soweit nicht die Gemeindeordnung die Bestellung von ständigen Ausschüssen vorschreibt, beschliesst der Gemeinderat, welche Geschäfte durch die Verwaltungsvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legt ihre Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorstehern und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> | |
| | <p>Art. 38 Beratende Ausschüsse und Kommissionen</p> <p>Ausser den in der Gemeindeordnung aufgeführten ständigen beratenden Kommissionen kann der Gemeinderat den Verwaltungsabteilungen bei Bedarf weitere beratende Kommissionen begeben.</p> <p>Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus</p> | <p>Siehe Art. 18 nGO</p> |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> <p>In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.</p> | |
| | <p>Art. 39 Protokollführung</p> <p>Über die Beschlüsse und die Verfügungen der Abteilungsvorsteher und der Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.</p> | |
| | 8. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen | |
| | a) Präsidialabteilung | |
| | <p>Art. 40 Gemeindepräsidium</p> <p>Dem Gemeindepräsidenten stehen neben den übrigen ihm zugeteilten Verwaltungs-abteilungen insbesondere zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Leitung des gesamten Geschäftsganges des Gemeinderates 2. die Erledigung der in § 33 und Antragstellung zu den in § 34 Ziff. 2 sowie 5–7 im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch genannten Geschäfte 3. die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse, soweit diese Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist 4. das Bürgerrechtswesen 5. die allgemeine Aufsicht über die Gemeindeverwaltung | |

| | | |
|--|---|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 6. die Leitung des Wahlbüros, der Gemeindeversammlung und der Behördenkonferenz 7. die Mitwirkung im zivilen Gemeindeführungsorgan 8. die Pflege der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde 9. die Information der Öffentlichkeit in wichtigen Gemeindeangelegenheiten <p>Der Gemeindepräsident führt gemeinsam mit dem Gemeindegemeinschafter die rechts-verbindliche Unterschrift für den Gemeinderat und die Politische Gemeinde.</p> | |
| | <p>Art. 41 Gemeindegemeinschafter</p> <p>Der Gemeindegemeinschafter leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die gesamte administrative Organisation. Er übt die unmittelbare Aufsicht über das Personal aus. Er ist befugt, den einzelnen Angestellten nötigenfalls auch Arbeiten aus anderen Verwaltungszweigen zuzuweisen, und er überwacht die Anwendung der Personalvorschriften.</p> <p>Der Gemeindegemeinschafter besorgt im Besonderen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Unterstützung der Mitglieder des Gemeinderates bei der Erfüllung ihrer Aufgaben 2. die Koordination der Geschäfte des Gemeinderates zusammen mit dem Gemeindepräsidenten 3. die Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates, der Kommissionen und Ausschüsse, soweit der Gemeinderat nichts anderes bestimmt | |

| | | |
|--|---|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 4. die Protokollführung in der Gemeindeversammlung 5. die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen, deren Protokollführung ihm übertragen ist 6. die Gewährleistung der regelmässigen Information der Bevölkerung 7. die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeinderates 8. das Sekretariat des Wahlbüros | |
| | <p>Art. 42 Gemeindeverwaltung</p> <p>Die Gemeindeverwaltung besorgt alle vom Gemeinderat oder durch Gesetz und Verordnung übertragenen Aufgaben.</p> | |
| | b) Finanzabteilung | |
| | <p>Art. 43 Aufgaben</p> <p>Der Finanzvorsteher führt den Finanzbereich der Gemeinde.</p> <p>Der Finanzvorsteher überwacht die Einhaltung der Kredite und veranlasst die Verwaltungsvorsteher rechtzeitig zur Einholung von Zusatzkrediten. Er sorgt für die Zusammenstellung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen und legt diese dem Gemeinderat rechtzeitig vor. Er informiert jährlich über den mittelfristigen Finanzplan. Der Finanzvorsteher vertritt die Gemeinde bei steueramtlichen Inventarisierungen.</p> <p>Dem Finanzvorsteher sind das Gemeindesteuernamt und die Finanzverwaltung unterstellt.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Art. 44 Gemeindesteueramt</p> <p>Das Gemeindesteueramt wird vom Steuersekretär geleitet. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie den besonderen Gemeindebeschlüssen.</p> <p>Der Steuersekretär wirkt bei der steueramtlichen Inventaraufnahme mit.</p> | |
| | <p>Art. 45 Finanzverwaltung</p> <p>Dem Finanzverwalter obliegt die Rechnungsführung.</p> <p>Er überwacht die Einhaltung der Kredite und berichtet dem Finanzvorsteher sowie den zuständigen Verwaltungsvorstehern über Abweichungen von Voranschlägen, insbesondere wenn Zusatzkredite eingeholt werden müssen.</p> <p>Der Finanzverwalter verwaltet die Liegenschaften und Wertschriften und betreut das Versicherungswesen.</p> | |
| | <p>c) Sozialabteilung</p> | |
| | <p>Art. 46 Aufgaben</p> <p>Dem Sozialvorsteher obliegt die Leitung aller von der Gesetzgebung der Fürsorge-behörde zugewiesenen Geschäfte.</p> <p>Der Sozialvorsteher besorgt folgende Verwaltungsgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die freiwillige und gesetzliche Fürsorge 2. die Jugend- und Altershilfe 3. die Altersheime und Alterswohnungen 4. das Sozial- und Asylwesen 5. die Arbeitslosenhilfe | |

| | | |
|--|---|--|
| | Dem Sozialvorsteher ist das Sozialsekretariat unterstellt. | |
| | d) Hochbauabteilung | |
| | <p>Art. 47 Aufgaben</p> <p>Der Hochbauvorsteher leitet folgende Verwaltungsgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bau und Unterhalt von kommunalen Hochbauten 2. den baulichen Zivilschutz 3. die Baupolizei 4. den Umwelt- und Immissionsschutz im Hochbau 5. die Ortsplanung, die Quartierpläne, die Bau- und Niveaulinien 6. den Heimatschutz, die Denkmalpflege 7. das Vermessungswesen <p>Dem Hochbauvorsteher sind der Gemeindeingenieur, das Bauamt, die Funktionäre der Baupolizei, der Vermessungsgeometer und der Ortsplaner unterstellt.</p> | |
| | e) Tiefbau- und Werkabteilung | |
| | <p>Art. 48 Aufgaben</p> <p>Der Tiefbau- und Werkvorsteher leitet folgende Verwaltungsgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bau und Unterhalt von Strassen und Wegen 2. den Bau und Unterhalt von Abwasseranlagen 3. die Wasserversorgung | |

| | | |
|--|--|--|
| | <p>4. die öffentlichen Anlagen, die Gewässer und Brunnen</p> <p>Dem Tiefbau- und Werkvorsteher ist das Werkpersonal unterstellt.</p> | |
| | f) Gesundheitsabteilung | |
| | <p>Art. 49 Aufgaben</p> <p>Der Gesundheitsvorsteher leitet folgende Verwaltungsgebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die öffentliche Gesundheitspflege, die Gesundheitspolizei, die Lebensmittelkontrolle, die Fleischschau 2. die Vorbeugemassnahmen gegen Gesundheitsschädigungen 3. die Kranken- und Hauspflege, die Kranken- und Unfalltransporte, das Spitalwesen 4. das Friedhof- und Bestattungswesen 5. das Abfuhr- und Entsorgungswesen, die Kadaverbeseitigung 6. die Desinfektionen und Tierseuchenbekämpfung 7. die Feuerungskontrolle, die Lufthygiene <p>Dem Gesundheitsvorsteher sind der Friedhofvorsteher und -gärtner, die Viehinspektoren, die Lebensmittelkontrolleure, der Fleischschauer, der Feuerungskontrolleur und die Beauftragten der Abfallentsorgung unterstellt.</p> | |
| | g) Sicherheitsabteilung | |
| | <p>Art. 50 Aufgaben</p> <p>Der Sicherheitsvorsteher leitet folgende Verwaltungsgebiete:</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindepolizei 2. die Verkehrsfragen, die Unfallverhütung 3. die Wirtschafts- und Gewerbepolizei 4. den Militär- und Bevölkerungsschutz 5. das Schiesswesen 6. das Feuerwehrowesen und die Feuerpolizei 7. den Tierschutz 8. den Waffenerwerb 9. den öffentlichen Verkehr im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes <p>Dem Sicherheitsvorsteher ist die Gemeinde- und Feuerpolizei unterstellt.</p> | |
| | h) Landwirtschaftsabteilung | |
| | <p>Art. 51 Aufgaben</p> <p>Dem Landwirtschaftsvorsteher steht die Leitung des Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Jagdwesens und des Naturschutzes zu.</p> <p>Dem Landwirtschaftsvorsteher sind der Privatwaldförster und der Ackerbaustellen-leiter unterstellt.</p> | |
| | 9. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen | |
| | a) Allgemeines | |
| | <p>Art. 52 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne</p> <p>Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.</p> | |

| | | |
|--|---|--|
| | <p>Art. 53 Aufgaben</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf ihrem Sachgebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Sachgebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.</p> | |
| | <p>Art. 54 Verwaltungsvorsteher und Ausschüsse</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse den Präsidien, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen übertragen.</p> <p>Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsvorstehern und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p> <p>Das Präsidium ist für die Überwachung des Vollzuges aller Beschlüsse der Kommissionen, der Ausschüsse oder eines einzelnen Mitgliedes zuständig.</p> <p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen können im Rahmen ihres Auftrages und ihrer Kompetenzen für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus ihrer Mitte oder Kommissionen ohne selbständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.</p> | |
| | <p>Art. 55 Sekretariate</p> <p>Jede Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen wählt einen Sekretär.</p> | |

| | | |
|---|---|--|
| | Der Präsident kann nicht ihr Sekretär sein. Dieser hat, falls er nicht der Kommission angehört, beratende Stimme. | |
| | b) Fürsorgebehörde | |
| | Art. 56 bis Art. 59 (aufgehoben) | |
| IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger | 10. Kommissionen | |
| | | Vorbemerkungen: Die Gemeinde kann eigenständige Kommissionen einsetzen. § 51 GG genügt nicht als Rechtsgrundlage für die Bildung einer eigenständigen Kommission. Es sind zudem deren Mitgliederzahl, Zusammensetzung sowie Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in der GO zu regeln. Der Gemeinderat erachtet auch weiterhin die Bildung einer eigenständigen Kommission als nicht zweckmässig. So wurde auch bei einer Teilrevision 2014 die damalige Fürsorgebehörde aufgehoben. |
| 1. Unterstellte Kommissionen | | |
| <p>Art. 27 Unterstellte Kommissionen</p> <p>¹ Dem Gemeindevorstand können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a. Bibliothekskommission, b. Naturschutzkommission, c. Schwimmbadkommission, d. Wasserkommission.</p> <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p> | <p>a) Bibliothekskommission</p> <p>Art. 60 Zusammensetzung / Organisation / Befugnisse</p> <p>Die Bibliothekskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus sieben Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden. Die Primarschulpflege besitzt für zwei Mitglieder ein Vorschlagsrecht.</p> <p>Die Kommission konstituiert sich selber.</p> <p>Im Rahmen des Betriebsreglements betreut und fördert die Kommission die Schul- und Gemeindebibliothek. Sie erlässt die Benützungsordnung, organisiert den</p> | <p>Gemäss § 50 GG. Unterstellte Kommissionen bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies ist im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</p> <p>Anhand des Namens der Kommission müssen die Stimmberechtigten erkennen können, welche Aufgaben der Gemeinderat der unterstellten Kommission allenfalls übertragen kann.</p> <p>Art. 27 Abs. 2 nGO: Der Gemeinderat muss in einem Behördenerlass die Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs-</p> |

Ausleihdienst und ist für die Planung und Einrichtung der Räume verantwortlich.

Sie stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag auf und bestimmt im Rahmen des Budgets die Neuanschaffungen. Für Anschaffungen ausserhalb des Voranschlages stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

b) Naturschutzkommission

Art. 61 Zusammensetzung / Organisation / Befugnisse

Die Naturschutzkommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden.

Die Kommission konstituiert sich selber.

Die Naturschutzkommission fördert das Verständnis für den Naturschutz in der Bevölkerung. Sie prüft Inventare über Schutzobjekte und schlägt geeignete planungsrechtliche Massnahmen vor. Sie entwirft Pflegepläne und Bewirtschaftungs-vorschriften und übt die Aufsicht über die Schutzobjekte aus.

Sie stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag auf. Für Ausgaben ausserhalb des Voranschlages stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

c) Schwimmbadkommission

Art. 62 Zusammensetzung / Organisation / Befugnisse

Die Schwimmbadkommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus drei Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden.

Die Kommission konstituiert sich selber.

Im Rahmen des Betriebsreglements betreut die Kommission das Schwimmbad. Sie erlässt die Benützungsordnung, organisiert den

und Finanzbefugnisse der Kommission regeln. Dabei können der unterstellten Kommission mehr oder weniger Kompetenzen eingeräumt werden.

| | | |
|---|--|--|
| | <p>Kioskverkauf und ist für den Betrieb und Unterhalt verantwortlich.</p> <p>Sie stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag auf und bestimmt im Rahmen des Budgets die Neuanschaffungen. Für Anschaffungen und Ausgaben ausserhalb des Voranschlages stellt sie dem Gemeinderat Antrag.</p> <p>d) Wasserkommission</p> <p>Art. 63 Zusammensetzung / Organisation / Befugnisse</p> <p>Die Wasserkommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus vier Mitgliedern, die durch den Gemeinderat gewählt werden.</p> <p>Der Tiefbau- und Werkvorsteher vertritt den Gemeinderat in der Wasserkommission und ist deren Präsident. Die Kommission konstituiert sich selber.</p> <p>Im Rahmen des Reglements über die Wasserversorgung übt sie die Aufsicht und Verwaltung aus.</p> <p>Sie stellt jährlich zuhanden des Gemeinderates einen Voranschlag auf und bestimmt im Rahmen des Budgets die Neuanschaffungen. Für Anschaffungen ausserhalb des Voranschlages stellt sie dem Gemeinderat Antrag.</p> | |
| | 11. Rechnungsprüfungskommission | |
| 2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle | | <p>Vorbemerkungen: Versammlungsgemeinden haben neu die Möglichkeit eine Geschäftsprüfung einzuführen. Sie haben gegebenenfalls die RPK mit dieser Aufgabe zu betrauen. Sie machen dadurch die RPK zur RGPK (§ 60 Abs. 3 GG). Diese prüft in jedem Fall den Geschäftsbericht und die Geschäftsführung (§ 61 Abs. 1 und Abs.</p> |

| | | |
|--|---|--|
| | | <p>2 Einleitungssatz GG). Darüber hinaus kann in der GO vorgesehen werden, dass die RGPK sämtliche Geschäfte prüft, die den Stimmberechtigten vorgelegt werden (§ 61 Abs. 2 lit. b GG). Eine RGPK ist in Schlatt nicht vorgesehen, bzw. zweckmässig. Es sollen die Aufgaben der RPK wie bisher übernommen werden.</p> |
| <p>Art. 28 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p> | <p>Art. 64 Zusammensetzung</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus fünf Mitgliedern. Das Präsidium und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Die Kommission konstituiert sich selber.</p> | <p>Die RPK besteht aus mindestens fünf Mitgliedern (§ 58 Abs. 1 GG), die von den Stimmberechtigten an der Urne zu wählen sind (§ 40 lit. a Ziff. 4 GPR, bzw. Art. 6 lit. b nGO).</p> |
| <p>Art. 29 Aufgaben</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p> | <p>Art. 65 Befugnisse</p> <p>Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht.</p> <p>Sie prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Die Rechnungsprüfungskommission erstattet dazu Bericht und Antrag.</p> | <p>Art. 29 Abs. 1 nGO: Gemäss § 59 GG. Die Gemeinden müssen eine RPK mit den Aufgaben der finanzpolitischen Kontrolle betrauen. Diese prüft alle Anträge, über welche die Stimmberechtigten beschliessen und die unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt haben. Konkret werden vor allem das Budget, die Jahresrechnung und die Verpflichtungskredite geprüft. Sie prüft aber auch Abrechnungen über Verpflichtungskredite (§ 112 Abs. 2 und 3 GG) oder Anlagegeschäfte (§ 117 Abs. 2 GG).</p> <p>Art. 29 Abs. 2 nGO: Im Unterschied zur RGPK prüft die RPK die Geschäfte nur auf ihre finanzielle und nicht auf ihre sachliche Angemessenheit. Sie nimmt keine Zweckmässigkeitsprüfung vor.</p> <p>Art. 29 Abs. 3 nGO: Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG).</p> |

| | | |
|---|---|---|
| <p>Art. 30 Herausgabe von Unterlagen</p> <p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p> | <p>Art. 66 Referenten und Akten</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen.</p> <p>Treten bei der Prüfung von Anträgen Differenzen auf, so hat die Rechnungsprüfungskommission bei der betroffenen Behörde eine gemeinsame Aussprache zu beantragen. Unter den nämlichen Voraussetzungen ist auch die antragstellende Behörde verpflichtet, eine solche Zusammenkunft einzuberufen.</p> <p>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p> | <p>Die RPK muss über die nötigen Unterlagen und Informationen verfügen, weil sie andernfalls ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie muss sich an den Gemeinderat wenden, der entweder selbst entscheidet oder den Entscheid an einzelne Ressortvorsteherinnen bzw. Ressortvorsteher oder Verwaltungsangestellte delegieren kann.</p> <p>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. D.h. sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen. Sie ist auch nicht befugt, von sich aus Anträge an die Behörden zurückzuweisen oder nach der Prüfung eines Geschäftes der antragstellenden Behörde verbindliche Weisungen zu erteilen, eine Vorlage oder die Akten dazu in bestimmter Weise zu ergänzen.</p> <p>Art. 30 Abs. 3 nGO: Vgl. § 62 GG.</p> |
| <p>Art. 31 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p> | <p>Art. 67 Fristen</p> <p>Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte sind in der Regel innert 30 Tagen zu erledigen.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission stellt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder bei Abstimmungen an der Urne spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung zu.</p> | <p>Der RPK muss genügend Zeit eingeräumt werden, damit sie ihre Aufgaben erfüllen kann. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor. Um Rechtsicherheit zu schaffen, ist in der GO zu regeln, welche Prüfungsfristen der RPK bzw. RGPK zu gewähren sind.</p> <p>Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK in den Beleuchtenden Bericht (§ 64 Abs. 2 lit. b GPR, § 19 Abs. 1 GG). Die bisherige Regelung (15, bzw. 40 Tage) kann nicht eingehalten werden, weshalb dies nicht mehr aufgeführt wird. Es liegt an der antragstellenden Behörde einerseits die gesetzlichen Fristen einzuhalten und andererseits der RPK mit 30 Tagen genügend Zeit für eine ordnungsgemässe Prüfung einzuräumen.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Art. 32 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeindevorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p> | | <p>Die Aufgaben der Prüfstelle ergeben sich aus den §§ 142 ff. GG</p> |
| | 12. Wahlbüro | |
| 3. Wahlbüro | | |
| <p>Art. 33 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeindevorstand zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.</p> | <p>Art. 68 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden, den von der Gemeindeversammlung gewählten Mitgliedern sowie dem Gemeindegemeinschafter als Sekretär.</p> | <p>§ 14 Abs. 1 GPR schreibt vor, dass dem Wahlbüro mindestens fünf Mitglieder angehören.</p> <p>Gemäss § 14 Abs. 2 GPR kann die Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros entweder vom Gemeinderat bestimmt werden oder in der GO selbst festgelegt werden. Der Gemeinderat erachtet es als zweckmässig die Anzahl selbst festzulegen. Er kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG in einem Behördenerlass auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen. Siehe auch Art. 25 Abs. 2 lit. f nGO. Nicht delegierbar ist die Wahl der Mitglieder.</p> <p>Im Weiteren steht gemäss § 14 Abs. 3 GPR, die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats dem Wahlbüro vor. Die Gemeindegemeinschafterin bzw. der Gemeindegemeinschafter führt das Sekretariat. Die Führung des Sekretariats kann nach § 45 Abs. 2</p> |

| | | |
|---|---|--|
| | | GG auf eine Gemeindeangestellte oder einen Gemeindeangestellten übertragen werden. |
| Art. 34 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben. | Art. 69 Aufgaben und Organisation Das Wahlbüro besorgt die Durchführung aller an der Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung von Bund und Kanton. Organisation, Wahllokale und Urnenöffnungszeiten werden vom Gemeinderat bestimmt. | |
| | 13. Betreibungsbeamter und Gemeindeammann | |
| | Art. 70 Wahlverfahren Der Betreibungsbeamte, zugleich Gemeindeammann, wird durch den Gemeinderat ernannt. Sein Anstellungsverhältnis wird durch separaten Beschluss des Gemeinderates begründet und richtet sich nach der Besoldungsverordnung. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal. | Die Wahl der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten ist nicht mehr in der GO zu regeln. Die Gemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betreibungskreis. Dabei regeln die Zweckverbandsstatuten bzw. der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betreibungsbeamtin bzw. des Betreibungsbeamten (vgl. § 7 Abs. 2, 3 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und den Konkurs [LS 281], Merkblatt Aufsicht über das Betreibungswesen). |
| | Art. 71 Aufgaben Die Aufgaben des Betreibungsbeamten und Gemeindeammanns bestimmt das eidgenössische und das kantonale Recht. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf. Ferner ist ihm die Leitung der freiwilligen öffentlichen Steigerungen übertragen. | Vgl. Kommentar Art. 70 altGO. |
| | 14. Friedensrichter | |
| 4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter | | |

| | | |
|---|--|--|
| <p>Art. 35 Aufgaben und Anstellung</p> <p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.</p> <p>³ Das Amtlokal wird vom Gemeindevorstand bestimmt.</p> | <p>Art. 72 Wahlverfahren</p> <p>Der Friedensrichter wird an der Urne gewählt. Die Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Besoldungsverordnung festgesetzt.</p> <p>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Art. 73 Aufgaben</p> <p>Der Friedensrichter besorgt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.</p> | <p>Art. 35 Abs. 1 nGO: Jede politische Gemeinde hat mindestens eine Friedensrichterin bzw. einen Friedensrichter. Sie besorgen ihr Rechnungswesen selbst.</p> <p>Die Bildung von Friedensrichterkreisen ist erlaubt. Zur Bildung von Friedensrichterkreisen und den Aufgaben der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters vgl. §§ 52 ff. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess.</p> <p>Zur Wahl vgl. § 40 lit. a Ziff. 5 GPR, bzw. Art. 6 lit. c nGO.</p> <p>Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).</p> |
| <p>V. Schlussbestimmungen</p> | <p>15. Schlussbestimmung</p> | |
| <p>Art. 36 Inkrafttreten</p> <p>Der Gemeindevorstand bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung</p> | <p>Art. 74 Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2006 in Kraft.</p> <p>Die Erneuerungswahlen richten sich nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung.</p> | |
| <p>Art. 37 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 6. Dezember 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> | <p>Art. 75 Aufhebung früherer Erlasse</p> <p>Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 16. Januar 1998 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.</p> | |
| | <p>16. Kommunale Genehmigung</p> | |
| <p>Kommunale Genehmigung</p> | <p>Die vorstehende Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Schlatt wurde in der</p> | |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Die vorstehende Änderung der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde ... vom ... wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen.</p> <p>Namens der politischen Gemeinde</p> <p>Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident:</p> <p>Die Gemeindegemeinschafterin bzw. der Gemeindegemeinschafter:</p> | <p>Gemeindeversammlung vom 23. September 2005 angenommen.</p> | |
| | <p>17. Kantonale Genehmigung</p> | |
| <p>Genehmigung des Regierungsrates</p> <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</p> | <p>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1714 vom 6. Dezember 2005 genehmigt.</p> | |